

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing vom 29. Juni 2021 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032-i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 40% des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 25% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 12% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3% des Bezuges des Bürgermeisters

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 8% des Bezuges des Bürgermeisters.

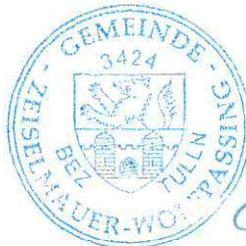
§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

3424 Zeiselmauer, 2021-06-29

angeschlagen am: 21. Juli 2021

abgenommen am: 28.9.21



Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)